

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1968	Nummer 146
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79034	3. 9. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nebennutzungen in den Staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	1790

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
14. 10. 1968	RdErl. — Wanderausstellung über die Berufe der Krankenschwester und des Krankenpflegers	1790
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
23. 10. 1968	Aufruf — Landeswettbewerb 1969 „Unser Dorf soll schöner werden“ Schirmherr: Ministerpräsident Heinz Kühn	1791
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 54 v. 7. 11. 1968	1794

I.

79034

**Nebennutzungen
in den Staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 3. 9. 1968 — IV A 5 — 34—00

1. Als Einnahmen aus Nebennutzungen sind anzusehen:
 - a) Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken einschließlich Wirtschaftsland, Einnahmen aus Erbbau- und Abbauverträgen, Einnahmen aus Gestattungsverträgen, Anerkennungsgebühren, Nutzungsentschädigungen
 - b) Einnahmen aus dem Verkauf forstlicher Nebenerzeugnisse (z. B. Reisholz, Weihnachtsbäume, Schmuckreisig)
2. Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten rechnen nicht zu den Einnahmen aus Nebennutzungen.
3. Zur Verbesserung des Betriebserfolges sind alle Möglichkeiten gewinnbringender Nebennutzungen auszu-schöpfen.
Durch Markterkundung, Werbung, Beweglichkeit des Angebots und andere geeignete Maßnahmen ist eine Umsatzsteigerung anzustreben.
4. Die Bildung der Angebotspreise für Nebennutzungen wird zur Anpassung an die örtlichen Marktverhältnisse und zur Verwaltungsvereinfachung unter Verzicht auf einen Preisrahmen (Nebennutzungstaxe) den Forstämtern übertragen. Dabei sind Sonderregelungen (z. B. Wirtschaftslandvorschrift, Rahmenverträge) zu beachten.
5. Markt- und Preisinformationen sind auf Dienstbesprechungen auszutauschen.
6. Die Einnahmen aus Nebennutzungen sind wie folgt zu buchen:
Einnahmen gemäß Nr. 1 a bei Titel 17 a „Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sowie Nutzungsentschädigungen“,
Einnahmen gemäß Nr. 1 b sowie alle über Erlaubnisscheine abgerechneten Einnahmen bei Titel 17 b „Erlöse aus dem Verkauf von Forstnebenerzeugnissen“.
7. Sofern forstliche Nebenerzeugnisse nicht vom Käufer selbst, sondern vom Forstbetrieb erworben werden, sind die Ausgaben bei Titel 406/10 „Sonstige Betriebsmaßnahmen“ — Planungsabschnitt 6 „Sonstiges“ — zu buchen.

8. Mit Zustimmung des Kultusministers gilt diese Regelung auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes.

9. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1969 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses RdErl. werden aufgehoben:

Mein RdErl. v. 20. 9. 1951 (SMBL. NW. 631)
Mein RdErl. v. 17. 12. 1954 (SMBL. NW. 631)
Mein RdErl. v. 20. 3. 1961 (SMBL. NW. 79034)
Nebennutzungstaxe.

Aus der Dienstanweisung für die Beamten der Preussischen Staatsoberförstereien v. 1. 10. 1927 (SMBL. NW. 79000)

DA II §§ 22 bis 27
DA IV §§ 62 bis 71.

— MBL. NW. 1968 S. 1790.

II.

Innenminister

**Wanderausstellung
über die Berufe der Krankenschwester
und des Krankenpflegers**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 10. 1968 —
VI A 1 — 52.51.04

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen wird für die Dauer von etwa zwei Jahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens eine Wanderausstellung über die Berufe der Krankenschwester und des Krankenpflegers durchführen. Der Herr Ministerpräsident hat die Schirmherrschaft über die Ausstellung übernommen.

Die Ausstellung dient der eingehenden Information der Stadt- und Landbevölkerung, insbesondere aber der berufsuchenden Jugend unseres Landes über die Berufe der Krankenschwester und des Krankenpflegers.

Die Aufmerksamkeit der Berufsuchenden soll auf die in den Krankenhäusern vorhandenen modernen Berufsmöglichkeiten gelenkt werden, um den erheblichen Personal-mangel in den Krankenpflegeberufen zu mindern und die Krankenversorgung sicherzustellen.

Um die Ausstellung großen Teilen der Bevölkerung zugänglich zu machen, habe ich sie finanziell gefördert.

Ich weise nachdrücklich auf diese Wanderausstellung hin und empfehle, ihre Durchführung im kommunalen Bereich in Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern, Krankenpflegegemeinschaften, Schulen und Arbeitsämtern nachhaltig zu unterstützen.

Anfragen bitte ich unmittelbar an die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf-Nord, Tersteegenstraße 9, zu richten.

— MBL. NW. 1968 S. 1790.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landeswettbewerb 1969

Unser Dorf soll schöner werden!

Schirmherr: Ministerpräsident Heinz Kühn

Aufruf d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 23. 10. 1968 — II B 2 b — 2235 — 1900

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Kultusminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten habe ich den Landeswettbewerb 1969

„Unser Dorf soll schöner werden.“

ausgeschrieben.

Dieser Wettbewerb hat bei den Gemeinden unseres Landes von Jahr zu Jahr eine größere Resonanz gefunden. Die Zahl der Teilnehmer ist von 29 Gemeinden zu Beginn der Aktion im Jahre 1961 auf 536 Gemeinden im Jahre 1967 gestiegen. Das Bemühen der Bürger, ihre ländliche Umwelt schöner zu gestalten, kommt hier deutlich zum Ausdruck. Die letzten Wettbewerbe haben vorbildliche Ergebnisse gezeigt und die Initiative der Dorfbewohner und der politischen Gremien in begrüßenswertem Maße angeregt. Leider stehen immer noch viele Gemeinden abseits; auch sie rufe ich auf, sich am Landeswettbewerb 1969 zu beteiligen. Jede Gemeinde — auch diejenige — die sich nicht der besonderen Gunst der Natur erfreut — kann mit Aussicht auf Erfolg am Wettbewerb teilnehmen, denn es werden alle Anstrengungen, die im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zur Neugestaltung des Ortsbildes beitragen, positiv bewertet.

Der Wettbewerb dient dem großen Ziel, das Leben auf dem Lande lebenswerter werden zu lassen. Ich rufe deshalb alle verantwortlichen Stellen — politische Vertretungen und Verwaltungsbehörden — auf, sich dieser Aufgabe verbunden zu fühlen. Vor allem bitte ich die Regierungspräsidenten sowie die Vertretungen der Landkreise, der Ämter und Gemeinden und deren Verwaltungen, den Landeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ aktiv zu unterstützen.

Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1969**„Unser Dorf soll schöner werden“**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ für 1969 ausgeschrieben und mit der Durchführung die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft beauftragt. Dem Bundeswettbewerb gehen gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene voraus.

Die Bestrebungen für eine bessere Gestaltung der ländlichen Gemeinden werden von der Landesregierung nachhaltig unterstützt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und dem Kultusminister wird hiermit der

Landeswettbewerb 1969**„Unser Dorf soll schöner werden“**

ausgeschrieben.

Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb hat Herr Ministerpräsident Heinz Kühn übernommen.

Die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe werden in Zusammenarbeit mit

- dem Landschaftsverband Rheinland in Köln.
- dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster.
- dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e. V. in Bonn.
- dem Westf.-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. in Münster.
- dem Verband rheinischer Gartenbauvereine e. V. in Bonn.
- dem Obst- und Gemüseverband für Westfalen und Lippe e. V. in Burgsteinfurt (Westf.).
- dem Städte- und Gemeindeverband Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.
- dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.
- dem Landesverband Gartenbau Nordrhein e. V. in Köln.
- dem Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. in Dortmund.
- der Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliches Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (ALB-NRW) in Düsseldorf und
- den Fremdenverkehrsverbänden in Nordrhein-Westfalen

den Landeswettbewerb durchführen.

1. Ziel des Wettbewerbs

Dieser Wettbewerb soll dazu beitragen, die notwendige gesellschaftspolitische und strukturelle Neuorientierung des ländlichen Raumes von Seiten der Gemeinden her auf breiter Ebene zu unterstützen und zu intensivieren und dabei ländliche Gemeinden festzustellen, die durch Gemeinschafts- und Selbsthilfeleistungen bei Pflege und Entwicklung des Ortes und seiner Umgebung Vorbildliches schaffen. Besonders hervorragende Gemeinden sollen als Beispiele dienen, um in vielfältiger Form weitere Gemeinden zum Nachahmern anzuregen.

2. Teilnahme am Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind Dörfer und Gemeinden mit ländlichem Charakter bis zu 3 000 Einwohnern. Hierunter fallen sinngemäß auch geschlossene Gemeindeteile mit ländlichem Charakter in einer Gemeinde über 3 000 Einwohner. Anerkannte Bade- und Kurorte sind von der Teilnahme ausgenommen. Gemeinden, die in den Landeswettbewerben 1961, 1963, 1965 und 1967 als 1. Landessieger ausgezeichnet worden sind, werden in diesem Wettbewerb gesondert bewertet. Gemeinden, die im Bundeswettbewerb bereits eine Goldplakette erhalten haben, können nicht erneut für den Bundesentscheid benannt werden.

3. Prüfungskommission

Eine sachverständige Landesprüfungskommission, deren Mitglieder von mir berufen werden, ermittelt die Landessieger. Die Landkreise führen Kreiswettbewerbe als Vorentscheidungen für den Landeswettbewerb durch. Die Kreisprüfungskommissionen werden von den Landkreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmt. Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Gemeinden können

ab 5 Gemeinden: 1 Kreissieger

ab 10 Gemeinden: 2 Kreissieger

ab 20 Gemeinden: 3 Kreissieger

ab 30 Gemeinden: 4 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden. Für Landkreise, in denen sich weniger als 5 Gemeinden am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der zuständigen Landwirtschaftskammer gebildete Prüfungskommission die Vorentscheidung.

Die Entscheidungen der Prüfungskommissionen sind endgültig.

4. Bewertungsmerkmale

Grundlage für die Beurteilung ist die Beachtung der schwierigen Situation der ländlichen Gemeinden. Alles, was ihrer sinnvollen agrar-, wirtschafts- und siedlungsstrukturellen Weiterentwicklung und einer übergemeindlichen Neuordnung dient, wird besonders bewertet. Dabei wird für wichtig gehalten, daß die Gemeinden für die gesamte Ortsentwicklung Bauleitpläne aufstellen und übergeordneten Planungen (Regionalplan, Landschaftsplan, agrarstrukturelle Vorplanung usw.) anpassen.

Für die Bewertung ist beispielsweise nicht entscheidend, daß alle möglichen Gemeinschaftseinrichtungen im Ort vorhanden sind, sondern vielmehr, daß sie das erforderliche Maß an kommunaler Grundausrüstung gewährleisten. Wird dies durch Arbeitsteilung mit anderen Gemeinden erreicht, so ist der bewußte Verzicht auf die eine oder andere Einrichtung als positiv im Sinne interkommunaler Zusammenarbeit zu werten.

Im einzelnen bewerten die Prüfungskommissionen:

A. Ortsbild

- a) Eindruck der Ortschaft von außen (z. B. Ordnung des Ortsrandes, Einfügung des Ortes in die umgebende Landschaft, Schutzpflanzungen, Feldgehölze und Bäume in der Gemarkung)
- b) Eindruck der Ortschaft im Innern (z. B. Ordnung des Straßenraumes, Bäume und Sträucher an Haus und Hof, äußere Gestaltung der Bauten, Farbgebung, Außenreklame, Anschlagtafeln, Wegweiser)

B. Gemeinschaftseinrichtungen

- a) Gemeinschaftsanlagen (z. B. Kirche, Schule, Kindergarten, Jugendheim, Altenheim, Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwehrhaus, Sportanlagen, Schwimmbad, Spielplätze, Grünanlagen, Wanderwege, Ruheplätze, Friedhof, Gedenkstätten)
- b) Versorgungs- und Erschließungseinrichtungen (z. B. Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung, Feuerschutz, Straßen, Wirtschaftswege, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche)
- c) Kulturelles Leben (z. B. Laienspiel und Musik, Vereine, Jugendgruppen, Beteiligung der Schuljugend an den Gemeinschaftsaufgaben)
- d) Planungen (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschafts- und Grünordnungsplan, Flurbereinigung)
- e) Ortssatzungen
- f) Nachbarschaftspflege, Mitwirkung der Gartenbauvereine.

C. Zwischengemeindliche Zusammenarbeit

D. Privater Lebensbereich

- a) Instandhaltung der Gebäude und Hofräume
- b) Gestaltung und Pflege der Vorgärten und Einfriedigungen
- c) Gestaltung und Pflege der Wohn-, Obst- und Gemüsegärten
- d) Blumenschmuck an Fenstern und Balkonen

5. Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten verliehen und Geldpreise vergeben. Ferner ist vorgesehen, erfolgreiche Gemeinden im Rahmen der Möglichkeiten bei der Vergabe öffentlicher Mittel zu bevorzugen.

6. Anmeldung zum Wettbewerb

- f. Die Teilnahme am Landeswettbewerb ist ab sofort bis spätestens zum **1. April 1969** dem zuständigen Landkreis mit dem Kennwort „Dorfverschönerung“ zu melden. Die Landkreise übersenden der zuständigen Landwirtschaftskammer

- a) Landwirtschaftskammer Rheinland
53 B o n n
Endenicher Allee 60
- b) Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
44 M ü n s t e r (Westfalen)
Schorlemerstraße 26

- g. bis zum **1. Mai 1969** eine Übersicht der gemeldeten Gemeinden. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils
- b) bei Gemeindeteilen — Name der Gemeinde
- c) bei amtsangehörigen Gemeinden — Name des Amtes.

Die gemäß Ziffer 3 ermittelten Kreissieger sind der zuständigen Landwirtschaftskammer mit den in der Anlage angegebenen Unterlagen bis spätestens zum **1. Juli 1969** zu melden.

h.

Düsseldorf, im Oktober 1968

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

Anlage zur Ausschreibung des Landeswettbewerbs „Unser Dorf soll schöner werden“

Unterlagen,

die für die Anmeldung der Kreissieger bei den Landwirtschaftskammern erwünscht sind:

1. Lageplan der Gemeinde, oder, soweit vorhanden, Kopie des Bauleitplanes.
2. Lichtbilder (schwarz-weiß Hochglanz, Format 13 × 18), die Ausschnitte der im Wettbewerb stehenden Aufgaben zeigen, in einer Anzahl, die einen guten Einblick in den Zustand zum Zeitpunkt der Ausschreibung und in die durchgeführten Arbeiten vermittelt.
3. Kurzer Erläuterungsbericht und sonstige zur Beurteilung dienliche Unterlagen.
Dabei wird auch um Beantwortung folgender Fragen gebeten:
 - A. Einwohnerzahl 1939 E. 1950 E. 1967 E.
 - B. Gesamte Wirtschaftsfläche nach Nutzungsarten
 - C. Angaben zur Finanzkraft der Gemeinde:
 1. Der Gemeinde standen im Durchschnitt der Jahre 1960 bis 1967 jährlich je Einwohner zur Verfügung:
 - a) an allgemeinen Verwaltungseinnahmen aus Steuern, Gebühren, Beiträgen und ähnlichem
 - b) an allgemeinen Finanzaufwendungen (Schlüsselzuweisungen und Ausgleichsbeträge des Landes)
 2. Die Gemeinde hatte am Ende des Jahres 1967 je Einwohner eine Schuldenbelastung von

- D. Kurze Angaben über Struktur und Entwicklung der Gemeinde (Strukturwandel, Aufbau nach Kriegszerstörung, Bevölkerungsentwicklung, Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen, Ein- bzw. Auspendler usw.).

Es empfiehlt sich, der Landesprüfungskommission zu Beginn der Ortsbesichtigung eine kurze Einführung in die Verhältnisse der Gemeinde zu geben, am besten an Hand der vorhandenen Leitpläne (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan usw.).

— MBl. NW. 1968 S. 1791.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 54 v. 7. 11. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0 50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2010 7101	25. 10. 1968	Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden	335
20305	23. 10. 1968	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers	335
	23. 10. 1968	Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	336

— MBL NW. 1968 S. 1794.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzeiheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug für Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.